

Achtung:
Nur die im Amtsblatt veröffentlichte
Fassung gilt als verbindlich!



**Promotionsordnung
der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
(Fachpromotionsordnung GGF)**

Vom 4. November 2011

geändert durch Satzung vom 12. Juni 2012
geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2013
geändert durch Satzung vom 24. Juni 2016

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Fachpromotionsordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrad
- § 3 Promotionsausschuss

II. Regelungen zum Promotionsverfahren

- § 4 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Anforderungen an die Dissertation
- § 8 Betreuung und Begutachtung der Dissertation
- § 9 Mündliche Prüfung

III. Besondere Bestimmungen

- § 10 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde
- § 11 Besonderheiten bei Co-Tutelle-Verfahren

IV. Schlussbestimmungen

- § 12 In-Kraft-treten, Übergangsbestimmung

Anlage 1 **Liste der Promotionsfächer, Liste der Fächergruppen und ihrer
Fachvertretungen**

Anlage 2 **Muster für das Titelblatt der Dissertation**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Promotionsordnung der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät (GGF) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Fachpromotionsordnung GGF) ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 22. Juni 2010 (RaPromO). ²Die Bestimmungen der RaPromO haben Vorrang, soweit in ihr nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung zugelassen ist.

§ 2 Doktorgrad

¹Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt verleiht in der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an Bewerber oder Bewerberinnen, welche die Promotionsleistungen erbracht haben. ²Für ausgezeichnete Verdienste im Bereich der in der Anlage 1 genannten Wissenschaften verleiht sie als Ehrenpromotion den Grad eines Doktors philosophiae honoris causa (Dr. phil. h. c.).

§ 3 Promotionsausschuss

¹Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens vier und höchstens fünf Mitgliedern: Dem Dekan oder der Dekanin sowie je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin als Vertreter/in der in der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät angesiedelten Fächergruppen Geschichte, Politikwissenschaft, Soziologie und Europäische Ethnologie/Volkskunde. ²Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates von diesem gewählt. ³Vorsitzender oder Vorsitzende des Promotionsausschusses ist der Dekan oder die Dekanin oder ein von ihm bzw. ihr ernanntes Mitglied des Promotionsausschusses. ⁴Beide Gutachter oder Gutachterinnen können nach Bedarf zur Anhörung in den Promotionsausschuss geladen werden.

II. Besondere Regelungen zum Promotionsverfahren

§ 4 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Die Zulassung zur Promotion erfordert neben den in § 5 Abs. 1 RaPromO genannten Voraussetzungen:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin muss den Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse (Latinum) erbringen; in besonders gelagerten und begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss mit Einverständnis des Betreuers die Verpflichtung zum Nachweis des Latinums auf Antrag erlassen, wenn dafür entsprechende Kenntnisse in zwei anderen Fremdsprachen nachgewiesen werden; der Antrag kann bereits vor Anfertigung der Dissertation gestellt werden.
2. In den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie wird auf das Latinum verzichtet, wenn entsprechende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden.
3. Der Bewerber oder die Bewerberin soll im Hochschulabschluss mindestens die Gesamtnote 2,50 erzielt haben. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
4. Sofern der Bewerber oder die Bewerberin nicht einen für das Promotionsfach einschlägigen Studiengang entsprechend der Fächerliste absolviert hat, sind zusätzlich Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot eines solchen

einschlägigen Masterstudiengangs nachzuweisen. Als diesen Leistungen gleichwertig gelten auch zwei Haupt- oder Oberseminarscheine in herkömmlichen Magister-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengängen der einschlägigen Fächer.

§ 5 Promotionsantrag

Dem Antrag sind außer den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 RaPromO folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der in § 4 Nrn. 1 bzw. 2 genannten Sprachkenntnisse;
2. Nachweis der Abschlussnote gemäß § 4 Nr. 3;
3. gegebenenfalls Nachweis der in § 4 Nr. 4 geforderten Studienleistungen.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung in Form der Disputation besteht aus vier Mitgliedern,

1. einem Mitglied des Promotionsausschusses, das zugleich den Vorsitz führt;
2. dem Referenten oder der Referentin und dem Korreferenten oder der Korreferentin;
3. einem oder einer weiteren zur Durchführung von Promotionen berechtigten Prüfenden, der oder die einer anderen an der GGF angesiedelten Fächergruppe als der Referent oder die Referentin angehören kann; dabei werden die bisher studierten Fächer des Kandidaten oder der Kandidatin berücksichtigt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Referenten oder der Referentin kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer anderen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt oder einer anderen Hochschule anstelle des Korreferenten oder der Korreferentin oder anstelle des oder der Prüfenden nach Abs. 1 Nr. 3 zum Mitglied der Prüfungskommission bestellen.

(3) Für die Zusammensetzung der Prüfungskommission gelten folgende Vorgaben:

1. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist darauf zu achten, dass mindestens zwei verschiedene Fächergruppen gemäß Anlage 1 durch Prüfende vertreten sind.
2. Wurde die Dissertation im Gebiet einer Fachdidaktik geschrieben, so ist ein Prüfender oder eine Prüfende aus der zugehörigen Fachwissenschaft zu wählen. In begründeten Fällen kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Ausnahme zulassen.

§ 7 Anforderungen an die Dissertation

(1) ¹Die schriftliche Dissertationsleistung kann entweder in Form einer Monographie oder in der Soziologie und Politikwissenschaft mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin der Dissertation in Form einer kumulativen Dissertation erbracht werden ²Die schriftliche Dissertationsleistung muss in Alleinautorenschaft, im Falle einer kumulativen Dissertation in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst sein. ³Es dürfen keine Arbeiten eingereicht werden, die bereits in einem anderen Prüfungsverfahren (Bachelor, Master, Diplom, Magister, Staatsexamen, andere Promotionsverfahren) bewertet wurden. ⁴Die kumulative Dissertation muss folgende Kriterien erfüllen:

1. ¹Bei einer kumulativen Dissertation werden mehrere publizierte oder nachweislich zur Publikation angenommene wissenschaftliche Abhandlungen als schriftliche Dissertationsleistung anerkannt, sofern sie in ihrer Gesamtheit eine der monographischen Einzelarbeit gleichwertige Leistung

darstellen. ²Der Zusammenhang der wissenschaftlichen Abhandlung ergibt sich aus einer bestimmten wissenschaftlichen Frage und muss in einem zusammenfassenden Text so begründet werden, dass die Stellung der einzelnen Publikationen in ihrem wissenschaftlichen Kontext erkennbar wird (Synopsis).

2. Bei der kumulativen Dissertation sind mindestens vier wissenschaftliche Abhandlungen einzureichen, die in fachlich einschlägigen, begutachteten bzw. referierten Fachzeitschriften oder referierten Sammelbänden erschienen oder nachweisbar zur Publikation angenommen sind.

(2) ¹Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache, auf Antrag gegenüber dem Promotionsausschuss auch in einer anderen Wissenschaftssprache, abzufassen, sofern eine ausreichende Beurteilung der schriftlichen Dissertationsleistung sichergestellt ist. ²Wird eine kumulative Dissertation nach Abs. 1 eingereicht, kann diese ganz oder teilweise in deutscher oder englischer Sprache, auf Antrag gegenüber dem Promotionsausschuss auch in einer anderen Wissenschaftssprache, vorgelegt werden, sofern eine ausreichende Beurteilung der schriftlichen Dissertationsleistung sichergestellt ist. ³Zusammenfassungen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache sind anzufügen. ⁴Ein Anspruch auf Anfertigung der Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache besteht nicht.

(3) ¹Die Dissertation muss das vorgeschriebene Titelblatt (siehe Anlage 2) enthalten. ²Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Referenten bzw. Referentinnen anzugeben. ³Der Tag der mündlichen Prüfung wird vom Dekanat eingetragen.“

§ 8 Betreuung und Begutachtung der Dissertation

(1) Für die Bewertung der Dissertation sind folgende Noten zu verwenden:

„summa cum laude“	(0,5)	= ausgezeichnet
„magna cum laude“	(0,7; 1,0; 1,3)	= sehr gut
„cum laude“	(1,7; 2,0; 2,3)	= gut
„rite“	(2,7; 3,0; 3,3)	= befriedigend
„insuffizienter“	(3,7; 4,0)	= ungenügend

(2) Abweichend von § 10 Abs. 6 RaPromO können nur Hochschullehrer, die Mitglied der Fakultät und noch nicht im Ruhestand sind, einen schriftlichen Einwand gegen jedes der beiden Gutachten bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses einreichen.

§ 9 Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung kann in deutscher oder englischer Sprache, auf Antrag gegenüber dem Promotionsausschuss auch in einer anderen Wissenschaftssprache, erfolgen, sofern eine ausreichende Beurteilung der mündlichen Prüfung sichergestellt ist. ²Ein Anspruch auf Ablegung der mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache besteht nicht.“

III. Besondere Bestimmungen

§ 10 Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) ¹Das Verfahren zur Verleihung der Ehrendoktorwürde wird auf begründeten Antrag von mindestens zwei Dritteln der Professoren oder Professorinnen der Fakultät eingeleitet. ²Der Antrag ist mit einer eingehenden schriftlichen Begründung an den Dekan oder die Dekanin zu richten. ³Dieser oder diese holt zu dem Antrag eine Stellungnahme des Senats ein. ⁴Der Antrag kann nur für wissenschaftliche Leistungen oder sonstige besondere Verdienste um die Förderung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit der GGF gestellt werden.

(2) ¹Der Dekan oder die Dekanin hat den Antrag innerhalb angemessener Frist einem dafür gebildeten Gremium vorzulegen, das aus den Hochschullehrern und den promovierten Mitgliedern der Fakultät besteht. ²Vorsitzender oder Vorsitzende dieses Gremiums ist der Dekan oder die Dekanin. ³Das Gremium bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren oder Professorinnen zur Begutachtung der wissenschaftlichen oder sonstigen besonderen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit. ⁴Die Gutachter oder Gutachterinnen haben innerhalb einer vereinbarten Frist ein Gutachten anzufertigen. ⁵Der Antrag und die Gutachten werden den Mitgliedern des Fakultätsrats und allen promovierten Mitgliedern der Fakultät zur Einsichtnahme vorgelegt. ⁶Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat mit zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder unter Würdigung des Antrags, der Gutachten und der Stellungnahme des Senats.

§ 11 Besonderheiten bei Co-Tutelle-Verfahren

Die Zulassung zu einem binationalen Promotionsverfahren setzt neben dem Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen aus § 5 RaPromO in Verbindung mit § 4 dieser Ordnung voraus:

1. Sehr gute Kenntnisse der Landessprache der Partneruniversität;
2. einen mindestens sechsmonatigen Studien- oder Forschungsaufenthalt im jeweiligen Partnerland;
3. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss festlegen, dass die schriftliche Dissertationsleistung in deutscher oder englischer Sprache oder in der Landessprache der Partneruniversität vorgelegt werden kann, und dass die mündliche Prüfungsleistung in deutscher oder englischer Sprache oder in der Landessprache der Partneruniversität abgelegt werden kann.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-treten, Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Im übrigen gelten die Übergangsbestimmungen des § 26 RaPromO.

Anlage 1

Liste der Promotionsfächer

- 1 Alte Geschichte
- 2 Mittelalterliche Geschichte
- 3 Geschichte der Frühen Neuzeit
- 4 Neuere und Neueste Geschichte
- 5 Theorie und Didaktik der Geschichte
- 6 Bayerische Landesgeschichte
- 7 Geschichte Lateinamerikas
- 8 Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte
- 9 Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- 10 Politikwissenschaft[®]
- 11 Soziologie
- 12 Europäische Ethnologie/Volkskunde

Liste der Fächergruppen und ihrer Fachvertretungen

Fächergruppe Geschichte

- 1.1 Alte Geschichte
- 1.2 Mittelalterliche Geschichte
- 1.3 Neuere und Neueste Geschichte
- 1.4 Theorie und Didaktik der Geschichte
- 1.5 Bayerische Landesgeschichte und Geschichte der Frühen Neuzeit
- 1.6 Geschichte Lateinamerikas
- 1.7 Mittel- und Osteuropäische Zeitgeschichte
- 1.8 Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Fächergruppe Politikwissenschaft

- 2.1 Politische Theorie und Philosophie
- 2.2 Politische Bildung (Didaktik der Sozialkunde)
- 2.3 Außenpolitik und Internationale Politik
- 2.4 Vergleichende Politikwissenschaft und Politische Systemlehre

Fächergruppe Soziologie

- 3.1 Allgemeine Soziologie und Soziologische Theorie
- 3.2 Soziologie und empirische Sozialforschung
- 3.3 Wirtschafts- und Organisationssoziologie

Fächergruppe Europäische Ethnologie/Volkskunde

- 4.1 Europäische Ethnologie/Volkskunde

[®] Politikwissenschaft schließt Politische Bildung (Didaktik der Sozialkunde) ein.

Muster für das Titelblatt der Dissertation

.....
(Titel der Arbeit)

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades
der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vorgelegt von

.....
(Name und Wohnort)

(Jahreszahl)